

## **Geschäftsordnung des Präsidiums der TH Wildau**

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 BbgHG und § 13 Absatz 5 Satz 1 der Grundordnung der TH Wildau gibt sich das Präsidium der TH Wildau die folgende Geschäftsordnung:

§1 Mitglieder des Präsidiums .....	2
§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit .....	2
§ 3 Ressorts .....	3
§ 4 Sitzungen .....	4
§ 6 Protokolle .....	6
§ 7 Vertretungsregelungen und Zusammenarbeit.....	6
§ 8 Inkrafttreten, Änderung, Veröffentlichung.....	7

## **§1 Mitglieder des Präsidiums**

Dem Präsidium der Technischen Hochschule Wildau gehören an

- die Präsidentin bzw. der Präsident
- drei nebenamtliche Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten für die Ressorts
  - Studium und Lehre
  - Forschung und Transfer
  - Digitalisierung und Qualitätsmanagement
- die Kanzlerin bzw. der Kanzler

## **§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit**

- (1) In Ausführung der Leitungsfunktion obliegen dem Präsidium alle Angelegenheiten der Hochschule, für die das Brandenburgische Hochschulgesetz oder die Grundordnung der TH Wildau nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festlegt.
- (2) Den Vorsitz im Präsidium hat die Präsidentin bzw. der Präsident. Sie oder er leitet die Geschäfte und koordiniert die Arbeit des Präsidiums.
- (3) Das Präsidium beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte bei allen ihren Aufgabenbereich betreffenden Angelegenheiten und gibt ihr Gelegenheit, dazu vorzutragen.
- (4) Äußerungen von Präsidiumsmitgliedern, die in der Öffentlichkeit erfolgen oder die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, dürfen Beschlüssen des Präsidiums nicht widersprechen.
- (5) Entscheidungen sollen grundsätzlich bei Anwesenheit aller Mitglieder der Hochschulleitung erörtert werden. Davon kann bei besonders eilbedürftigen oder unaufschiebbaren Angelegenheiten abgewichen werden. Die übrigen Mitglieder der Hochschulleitung sind umgehend über Entscheidungen zu informieren, die während ihrer Abwesenheit getroffen wurden.
- (6) Die Präsidiumsmitglieder unterrichten sich gegenseitig über alle Angelegenheiten, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Präsidium, in zentralen Organen und Gremien oder in der Hochschulverwaltung von Bedeutung sein können. Hochschulstrategische Entscheidungen (z. B. Strategieentwicklung, Hochschulentwicklungs- und Budgetplanung) bedürfen stets eines mehrheitlich getragenen Beschlusses des Präsidiums.
- (7) Die Präsidentin oder der Präsident wirkt auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Präsidiumsmitglieder hin. Hierzu ist die Einhaltung der gegenseitigen Informationsverpflichtung nach Abs. 6 unabdingbar.

### § 3 Ressorts

- (1) Der Verantwortungsbereich der Präsidentin oder des Präsidenten umfassen die
- strategischen Planungen für die Hochschulentwicklung,
  - Koordination der Fachbereiche und Zentralen Einrichtungen,
  - Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushalts.

Sie oder er besitzt die Richtlinienkompetenz und ist für die Wahrung der Ordnung und Ausübung des Hausrechts sowie die folgenden Ressorts verantwortlich:

- Justizariat
  - Hochschulbibliothek
  - Hochschulrechenzentrum
  - Hochschulkommunikation
  - Zentrum für Internationale Angelegenheiten
  - Fundraising
- (2) Der Verantwortungsbereich der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Studium und Lehre umfassen die
- Weiterentwicklung und Koordination hochschulweiter studienvorbereitender, studienbegleitender sowie hochschuldidaktischer Maßnahmen (einschließlich E-Learning und E-Assessment),
  - Weiterentwicklung von Lehr- und Prüfungsformaten und Förderung des hochschulweiten Austauschs darüber,
  - Leitung der abteilungs- und fachbereichsübergreifenden „Arbeitsgruppe Studium & Lehre“ als Kommission des Präsidiums

Sie oder er ist für die folgenden Ressorts verantwortlich:

- Service Lernen und Lehren innerhalb des Zentrums für Qualitätsentwicklung
  - TH Wildau College
- (3) Der Verantwortungsbereich der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Forschung und Transfer umfassen die
- Koordination und Weiterentwicklung der Forschungs- und Transferaktivitäten und der zugehörigen Dienstleistungen und Instrumente,
  - Kooperationen mit Unternehmen und anderen Forschungspartnern
  - Unterstützung wissenschaftlicher Publikationen und des interdisziplinären Austauschs zwischen den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern,
  - Leitung des fachbereichsübergreifenden „Strategiekreises Forschung & Transfer“.

Sie oder er ist für die folgenden Ressorts verantwortlich:

- Zentrum für Forschung und Transfer mit den Bereichen Forschungsservice, Transferservice, Gründungsservice, Career Service

- (4) Der Verantwortungsbereich der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Digitalisierung und Qualitätsmanagement umfassen die
- Ableitung und Umsetzung der digitalen Agenda der Hochschule als strategisches Instrument zur Steigerung des Digitalisierungsgrades
  - Festlegung und Verfolgung von Qualitätszielen bezüglich aller relevanten Prozesse, u.a. die Systemakkreditierung sowie die Durchführung des Qualitätszirkels als abteilungs- und fachbereichsübergreifendes Forum zur Aufnahme und Bearbeitung qualitätsbezogener Themen.

Sie oder er ist für die folgenden Ressorts verantwortlich:

- Digital Competence Center
  - Qualitätsmanagement mit Akkreditierung und Evaluierung sowie Familienfreundlichkeit innerhalb des Zentrums für Qualitätsentwicklung
- (5) Der Verantwortungsbereich der Kanzlerin oder des Kanzlers umfassen die
- Leitung der Verwaltung
  - zielgerichtete Bereitstellung von Finanz-, Personal- und Infrastrukturressourcen sowie der damit verbundenen hochschulinternen Verwaltungsdienstleistungen
  - Initiierung und Begleitung aller Bauvorhaben

Sie oder er ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt und verantwortlich für

- die Sachgebiete Haushalts- und Beschaffungswesen, Personalwesen und Personalentwicklung, Studentische Angelegenheiten, Bauwesen, Technische Haus- und Betriebsverwaltung, Controlling sowie Organisation
- den Hochschulsport und das betriebliche Gesundheitsmanagement
- die Erhebung von Gebühren

#### § 4

#### Sitzungen

- (1) Präsidiumssitzungen finden während der Vorlesungszeiten in der Regel wöchentlich statt. Für die vorlesungsfreien Zeiten legen die Mitglieder des Präsidiums die Sitzungstermine jeweils individuell im Voraus fest.
- (2) Die Sitzungen des Präsidiums sind nichtöffentlich.
- (3) Das Präsidium kann andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule sowie sachverständige Dritte zu seinen Sitzungen jederzeit hinzuziehen.
- (4) Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Die Tagesordnung nebst Anlagen und Beschlussvorschlägen ist in der Regel zwei Arbeitstage vor der Sitzung von der Präsidentin oder dem Präsidenten den übrigen Präsidiumsmitgliedern zu übermitteln.
- (5) Auch kann jedes Mitglied bis zu drei Arbeitstage vor einer Präsidiumssitzung beantragen, dass ein Gegenstand in die Tagesordnung dieser Sitzung aufgenommen wird. Alle Anträge müssen begründet werden und gegebenenfalls einen Beschlussvorschlag enthalten.

- (6) Jedes Präsidiumsmitglied kann die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung verlangen, soweit die Antragstellerinnen oder Antragsteller den Beratungsgegenstand und die Dringlichkeitsgründe angeben. Die Einberufung einer außerordentlichen Präsidiumssitzung ist spätestens drei Arbeitstage vor Beginn der Sitzung allen Mitgliedern des Präsidiums sowie den etwaigen Gästen mitzuteilen.
- (7) Den Vorsitz bei den Präsidiumssitzungen führt die Präsidentin oder der Präsident im Verhinderungsfall die Vertreterin oder der Vertreter gem. § 7. Sie oder er eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- (8) Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet und dürfen insbesondere Meinungsäußerungen und Stimmabgaben einzelner Präsidiumsmitglieder nicht weitergeben.

## § 5 Beschlüsse

- (1) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Als anwesend gilt auch, wer via Internet bzw. Telefonkonferenz an der Sitzung teilnimmt.
- (2) Stellt der oder die Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit fest, so hat sie oder er die Sitzung sofort zu vertagen und erneut eine Sitzung einzuberufen. Wird das Präsidium zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Gemäß § 13 Absatz 2 der Grundordnung der TH Wildau besitzt die Präsidentin oder der Präsident die Richtlinienkompetenz. Für den Fall, dass die Präsidentin bzw. der Präsident überstimmt wird, besitzt sie bzw. er ein Vetorecht. In diesem Fall ist mit allen Präsidiumsmitgliedern ein Gespräch mit dem Ziel einer Einigung zu führen.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen können Präsidiumsbeschlüsse auch im Umlaufverfahren durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe gefasst werden. Den Präsidiumsmitgliedern wird jeweils eine angemessene Rückmeldefrist für das Umlaufverfahren gegeben.
- (5) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Präsidiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident allein. Sie oder er hat den übrigen Präsidiumsmitgliedern unverzüglich – spätestens in der nächsten Präsidiumssitzung – die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.
- (6) Insbesondere über die Verteilung der Stellen und Mittel der Hochschule beschließt das Präsidium.
- (7) Beschluss- oder Informationsvorlagen, die der Tagesordnung beizufügen sind, sind so aufzubereiten, dass der zugrundeliegende Sachverhalt präzise dargestellt ist, Beschlussvorschläge oder Beschlussalternativen klar ersichtlich sind und die maßgebenden Entscheidungsgründe nachvollzogen werden können. Die Vorlagen sind grundsätzlich dem Präsidium so rechtzeitig zuzuleiten, dass sie der Einladung und Tagesordnung beigefügt werden können.

## **§ 6 Protokolle**

- (1) Über jede Sitzung des Präsidiums ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist ein Ergebnisprotokoll und enthält:
  - Tag, Zeit und Ort der Sitzung
  - die Namen der Anwesenden und Beschlussfähigkeit
  - den Wortlaut der Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse sowie etwaige Erklärungen
- (2) Der Protokollentwurf („vorläufiges Protokoll“) wird den Mitgliedern des Präsidiums vorab der nächsten Sitzung elektronisch zur Verfügung gestellt.
- (3) Über das Protokoll wird üblicherweise in der darauffolgenden Präsidiumssitzung, abgestimmt und gilt dann als genehmigt.
- (4) Das Präsidium informiert die internen Organisationseinheiten sowie Beauftragten über die Beschlüsse des Präsidiums in allen sie betreffenden Angelegenheiten. Für die Umsetzung ist das Präsidiumsmitglied verantwortlich, in dessen Geschäftsbereich die Beschlüsse fallen. Sie oder er berichtet dem Präsidium über die Ergebnisse der weiteren Bearbeitung.
- (5) Grundlegende Entscheidungen für die Hochschule und Beschlüsse von allgemeiner Bedeutung werden in geeigneter Weise durch die Präsidentin oder den Präsidenten hochschulweit bekanntgegeben.

## **§ 7 Vertretungsregelungen und Zusammenarbeit**

- (1) Gemäß § 9 der Grundordnung der TH Wildau kann die Präsidentin oder der Präsident durch eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten vertreten werden. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet im Einzelfall, welche der Vizepräsidentinnen bzw. welcher der Vizepräsidenten die Vertretung übernimmt. Maßgeblich für diese Entscheidung ist, in welchem Ressort der Vizepräsidentinnen bzw. des Vizepräsidenten der Vertretungsfall einzuordnen ist. Im Fall eines längeren Ausfalls der Präsidentin oder des Präsidenten (z.B. durch Krankheit) übernimmt gemäß § 9 Absatz 3 der Grundordnung der TH Wildau eine oder einer von ihr oder ihm vorab benannte Vizepräsidentin oder benannter Vizepräsident ihre oder seine Vertretung und übernimmt die Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten kommissarisch. Die Entscheidung, wem die Präsidentin oder der Präsident diese Rolle zuweist, ist der Hochschulöffentlichkeit bekannt zu geben.
- (2) In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird die Präsidentin oder der Präsident abweichend von Absatz 1 Satz 2 von der Kanzlerin oder dem Kanzler vertreten.
- (3) Die Vizepräsidentinnen und -präsidenten können sich bei Bedarf und nach vorheriger Absprache gegenseitig vertreten. Der Kanzler benennt eine Vertreterin bzw. einen Vertreter.

**§ 8**  
**Inkrafttreten, Änderung, Veröffentlichung**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Änderung die Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Präsidiumsmitglieder.

Wildau, 03.06.2020



Prof. Dr. U. Tippe  
Präsidentin